



# Rathaus

## Umschau

**Montag, 18. Dezember 2017**

Ausgabe 239

[ru.muenchen.de](http://ru.muenchen.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Meldungen</b>	<b>2</b>
› Mieterschutz: OB Reiter schreibt an Staatsminister Herrmann	2
› Gewinner des Plakatwettbewerbs zur Kultur- und Kreativwirtschaft	4
› Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer 2018	5
› Die Hundesteuer 2018 wird fällig	7
<b>Sozialreferat in eigener Sache</b>	
› Sicherheitsmaßnahmen im Außendienst der Wohnungslosenhilfe	10
<b>Antworten auf Stadtratsanfragen</b>	<b>11</b>
<b>Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat</b>	
<b>Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften</b>	

# Meldungen

## Mieterschutz: OB Reiter schreibt an Staatsminister Herrmann

(18.12.2017) Oberbürgermeister Dieter Reiter wendet sich mit einem Schreiben zum Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen in Erhaltungssatzungsgebieten an Staatsminister Joachim Herrmann, Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr: „*Ich wende mich heute mit einer dringenden Bitte im Sinne der Münchner Bürgerinnen und Bürger an Sie. Mit Ablauf des 28.02.2019 tritt die Rechtsgrundlage für den Genehmigungsvorbehalt § 5 DVWoR (siehe Anlage 1 und 2 - Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts) außer Kraft.*

*Da die vergangenen Jahre gezeigt haben, dass es sich hierbei um ein wertvolles Instrument des Wohnraumbestandsschutzes handelt, bitte ich dringend um einen neuerlichen Erlass der Verordnung ab 01.03.2019.*

*Im Einzelnen berichtet das Sozialreferat zu den Erfahrungen der letzten Jahre Folgendes:*

*Der Erhalt preisgünstigen Wohnraums für angestammte Münchner Bürgerinnen und Bürger ist der Landeshauptstadt München ein großes Anliegen. In München gibt es derzeit 21 Erhaltungssatzungsgebiete, die Bürgerinnen und Bürger sowie Wohnungen schützen (siehe Anlage 3).*

*Die Verdrängung von Bewohnerinnen und Bewohnern im großen Stil durch Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in Erhaltungssatzungsgebieten war bis zur Einführung des Genehmigungsvorbehaltes eine von vielen Ursachen für den Mangel an bezahlbarem Wohnraum in München.*

*Die Vollzugszahlen stellen sich wie folgt dar:*

	2014 (ab 01.03.)	2015	2016	2017 (bis 30.10.)
<b>Genehmigungsanträge mit Wohneinheiten (WE)</b>	<b>101</b> (1.164 WE)	<b>48</b> (420 WE)	<b>31</b> (280 WE)	<b>47</b> (415 WE)
<b>Ablehnungen</b>	<b>66</b> (782 WE)	<b>3</b> (51 WE)	<b>1</b> (13 WE)	<b>0</b>
<b>Genehmigungen gemäß</b>				
§ 172 Abs. 4 Nrn. 1 und 1a BauGB (Herstellung zeitgemäßer Ausstattungszustand)	0	0	0	1 (8 WE)
§ 172 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (Grundstück gehört zu Nachlass)	0	0	1 (7 WE)	0
§ 172 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Veräußerung an Familienangehörige)	0	0	0	1 (2 WE)
§ 172 Abs. 4 Nr. 4 BauGB (Ansprüche Dritter)	2 (2 WE)	1 (1 WE)	2 (22 WE)	0
§ 172 Abs. 4 Nr. 5 BauGB (keine Nutzung zu Wohnzwecken)	0	0	0	0
§ 172 Abs. 4 Nr. 6 BauGB (Verpflichtung, nur an Mieter zu veräußern)	17 (214 WE)	11 (108 WE)	7 (64 WE)	4 (56 WE)
<b>Klagen</b>	<b>66</b> (782 WE)	<b>3</b> (50 WE)	<b>0</b>	<b>0</b>

*In Bezug auf die übrigen Wohneinheiten*

- wurden die Anträge nach ausführlicher Beratung zurückgenommen oder
- es war kein Wohnraum betroffen oder
- die Wohneinheiten befanden sich nicht in einem Erhaltungssatzungsgebiet oder
- es wurde eine Genehmigung erteilt, da eine Umwandlung keine Auswirkungen auf die Gefährdung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung hat oder
- die Anträge sind noch in Bearbeitung.

*Die statistischen Zahlen für das Gesamtjahr 2017 erhalten Sie vom Sozialreferat unmittelbar nach der Jahreswende.*

*Kurz nach Inkrafttreten des Genehmigungsvorbehalts zum 01.03.2014 gingen erwartungsgemäß zahlreiche Genehmigungsanträge von Eigentümerinnen und Eigentümern bei der Landeshauptstadt München ein.*

*In der Anfangszeit wurde die überwiegende Anzahl dieser Anträge mit Ansprüchen Dritter im Sinne des § 172 Abs. 4 Nr. 4 BauGB begründet. Diese Anträge wurden jedoch fast ausnahmslos abgelehnt.*

*In der Folgezeit war die Zahl der gestellten Anträge dann rückläufig.*

*Es werden aber weiterhin stetig Anträge eingereicht, zuletzt mit wieder steigender Tendenz.*

*So wurden bisher im laufenden Jahr 2017 (Stand 30.10.2017) bereits mehr Anträge eingereicht als im Gesamtjahr 2016.*

*Zudem werden – ebenfalls Stand 30.10.2017 – sowohl hinsichtlich der Anzahl der Genehmigungsanträge als auch der von diesen umfassten Wohneinheiten bereits nahezu wieder die entsprechenden Gesamtzahlen aus dem Jahr 2015 erreicht.*

*Die Antragsbegründung hat sich nun überwiegend zu § 172 Abs. 4 Nr. 6 BauGB verlagert (Verpflichtungserklärung wegen Verkauf an Mieterinnen und Mieter).*

*In den ersten beiden Kalenderjahren des Vollzuges wurde gegen jede der erteilten Antragsablehnungen Klage erhoben. Im Verhältnis zur Anzahl der eingereichten Genehmigungsanträge ging die Anzahl der Klageerhebungen jedoch bereits ab dem Jahr 2015 sehr stark zurück.*

*Dieser Trend hat sich aktuell abermals verdeutlicht. So wurde im gesamten Jahr 2016 keine einzige Klage erhoben, dies gilt auch für den bisherigen Verlauf des Jahres 2017.*

*Im Rahmen des Vollzuges der Vorschriften zum Genehmigungsvorbehalt ist ein ungebrochen hoher Beratungsbedarf festzustellen. Viele Eigentümerinnen und Eigentümer informieren sich detailliert, unter welchen Voraussetzungen eine Umwandlung in Eigentumswohnungen rechtlich zulässig ist. Aufgrund der zum Teil hohen rechtlichen Hürden verzichten viele Vorsprechende nach der Beratung darauf, einen entsprechenden Antrag zu stellen.*



*Auch wurden in einigen Fällen nach weitergehender rechtlicher Beratung der Eigentümerinnen und Eigentümer Genehmigungsanträge zurückgezogen.*

*In beiden Konstellationen war letztlich die Folge, dass eine Umwandlung in Wohneigentum nicht stattfand.*

*Es ist davon auszugehen, dass ohne bestehenden Genehmigungsvorbehalt auch diese Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt worden wären.*

*Zusammenfassend lässt sich nach nun mehrjährigem Vollzug des Genehmigungsvorbehaltes feststellen, dass die Gesetzesintention zum gewünschten Erfolg geführt hat.*

*Durch die geltenden Vorschriften zum Genehmigungsvorbehalt wird eine Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zwar nicht gänzlich verhindert, aber wirksam beschränkt.*

*Es ist durch die noch geltende Rechtslage sichergestellt, dass die jeweiligen Wohnungsumwandlungen nicht (wie vor Inkrafttreten der Regelung) nahezu beliebig zur Gewinnmaximierung von Käufern einerseits und zu Lasten der angestammten Mieterschaft andererseits, sondern vielmehr innerhalb eines rechtlichen Ordnungsrahmens stattfinden.*

*Bei Nichtbeachtung der im Rahmen von Genehmigungen erteilten Maßgaben stehen der Landeshauptstadt München Sanktionsmöglichkeiten gegen die jeweilige Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümer zur Verfügung. Aufgrund der fortwährend besonders angespannten Situation auf dem Münchener Wohnungsmarkt ist die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen für die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer auch weiterhin wirtschaftlich sehr lukrativ.*

*Eine Entspannung der Situation ist allen Prognosen nach in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.*

*Ohne die Möglichkeit eines Genehmigungsvorbehalts nach zeitlichem Auslaufen der bestehenden Regelung käme es zu einer weiteren Zuspitzung der Situation für die in den Erhaltungssatzungsgebieten ohnehin schon gefährdete Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.*

*Mit diesen Vollzugs-Erfahrungen des Sozialreferates ist meines Erachtens eindrücklich die Wirksamkeit dieser Rechtsvorschrift belegt.*

*Ich bitte Sie daher abschließend nochmals, sich für einen erneuten Erlass der entsprechenden Verordnung einzusetzen."*

### **Gewinner des Plakatwettbewerbs zur Kultur- und Kreativwirtschaft**

(18.12.2017) Der Plakatwettbewerb der Kultur- und Kreativwirtschaft Münchens ist abgeschlossen. Eine Jury mit Vertretern aus allen elf Teilbereichen der Kultur- und Kreativwirtschaft hat die besten acht von mehr als 40 eingereichten Entwürfen, die für die Kultur- und Kreativwirtschaft werben



sollen, jetzt prämiert – vier davon mit 1.500 Euro, weitere vier mit einem Anerkennungspreis von 500 Euro.

Ausgezeichnet mit 1.500 Euro wurden die Einreichungen von: büroriem (Michael Lapper), Ludwig Pfeiffer/David Reitenbach, Nadja Küpper/Karen Zeiger sowie xhoch4 (Eva Leonhard).

Ausgezeichnet mit 500 Euro wurden die Beiträge von: das Künstlerinnenkollektiv Hybris (Felizitas Hoffmann/Theresa Hoffmann/Natalia Jobe), von Wiegand von Hartmann (Sophie von Hartmann/Moritz Wiegand), Dennis Wischniewski und xhoch4 (Christian Bolza).

Zu sehen sind die Entwürfe im Ruffinihaus am Rindermarkt, Sendlinger Straße 1, 2. Stock, im Rahmen des Projekts „Ruffinihaus – inmitten kreativ“ ([www.inmittenkreativ.de](http://www.inmittenkreativ.de)). Am Donnerstag, 21. Dezember, wird die Ausstellung um 19 Uhr eröffnet. Die Gewinnerinnen und Gewinner des Wettbewerbs sind bei dieser öffentlichen Veranstaltung anwesend.

Der Plakatwettbewerb war eine Initiative des städtischen Kompetenzteams Kultur- und Kreativwirtschaft in Kooperation mit dem Kulturreferat. Für Frühjahr wird nun eine Plakataktion im öffentlichen Raum ausgearbeitet, die die Wertschätzung und Sichtbarkeit für die Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen soll. In München arbeiten knapp 100.000 Personen in dieser Branche. Studien bescheinigen der Stadt in diesem Bereich eine Spitzenposition. Es gilt, dies noch stärker in die öffentliche Wahrnehmung zu tragen.

Presseinformationen rund um das Thema Kultur- und Kreativwirtschaft in München sind unter [kreativ@muenchen.de](mailto:kreativ@muenchen.de) erhältlich.

### **Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuer 2018**

(18.12.2017) Gemäß Paragraph 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2018 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2018 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, haben im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2017 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der



zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (Paragraph 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß Paragraph 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2018 am 1. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden – schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.



Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### ***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung***

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die wirksame elektronische Einlegung eines Widerspruchs setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und unter der Adresse [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de) eingelegt wird.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine weiteren Kosten.

Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von den Steuerpflichtigen zurückgenommen werden, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des Paragraph 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.

### ***Sonstige Hinweise***

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollte die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs in Anspruch genommen werden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Für Kontendeckung ist zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

### **Die Hundesteuer 2018 wird fällig**

(18.12.2017) Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2018 zu entrichtende Hundesteuer am 15. Januar fällig wird.





Sofern am Lastschrifteneinzugsverfahren teilgenommen wird, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung des Bankkontos zum nächsten Werktag. Für die Kontendeckung ist zu sorgen.

Wurde bereits ein SEPA Basis Lastschriftmandat erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht. Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1996 (MüABl. S 567), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2017 (MüABl. S. 469), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

### **Anmeldung**

- Die Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn aufgenommen haben oder – wenn der Hund ihnen durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.
- Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:

- Unter [www.muenchen.de/hundesteuer](http://www.muenchen.de/hundesteuer) befindet sich im Bereich Formulare auch die Möglichkeit der Onlineanmeldung
- per Fax unter der Nummer 2 33-2 03 56
- schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 25, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München
- persönlich montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Straße 11, Zimmer 303 oder 304.

Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **Abmeldung**

Die Hundehalter haben den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft haben, nachdem ihnen der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen sind, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.





### ***Hundesteuersatz***

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100 Euro. Kampfhunde werden mit einem Satz von 800 Euro im Jahr besteuert.

Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden unter der Nummer 2 33-2 81 18 erteilt.

### ***Anlegen einer Hundesteuermarke***

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen- und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezeichen aus. Die Hundehalter dürfen ihren Hund außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

### ***Durchführung von Kontrollen***

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im Außendienst in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder beziehungsweise Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

### ***Erhebung der Hundesteuer***

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungseinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben.

Es ergeht keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr.

### ***Auskünfte***

Wer einen Hund anmelden will oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünscht, wendet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Straße 11, unter der Telefonnummer 2 33-2 81 18. Sie sind von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr sowie Montag bis Donnerstag zusätzlich von 13 bis 15 Uhr erreichbar.

### ***Für ein sauberes München***

In München gibt es mehr als 36.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.

# Sozialreferat in eigener Sache

(teilweise voraus)

## **Sicherheitsmaßnahmen im Außendienst der Wohnungslosenhilfe**

(18.12.2017) Zur Berichterstattung über die Sicherheitsmaßnahmen im Außendienst der Wohnungslosenhilfe nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat plant keinesfalls, künftig Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Außendienst der Zentralen Wohnungslosenhilfe ausschließlich in Begleitung von Sicherheitspersonal zu Hausbesuchen und Beratungen zu schicken.

Die Zentrale Wohnungslosenhilfe kümmert sich um wohnungslose Menschen in München. Sozialpädagogisch betreut werden sie von zirka 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkssozialarbeit, die die Klientinnen und Klienten beraten und unterstützen.

Richtig ist, dass vorübergehend Außensprechstunden in einzelnen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, in denen es bisher keine Sicherheitsstandards gibt, in das Amt für Wohnen und Migration verlegt wurden. Ziel dieser Entscheidung war, die Gefährdungssituation des städtischen Personals in diesen Beherbergungsbetrieben zu prüfen und die Sicherheitsstandards entsprechend anzupassen. Anschließend werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit ihre Außensprechstunden auch in diesen Einrichtungen wieder aufnehmen.

Selbstverständlich finden die Beratungen in den übrigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, im Amt für Wohnen und Migration selbst und im Rahmen von Hausbesuchen weiter statt. Sicherheitspersonal ist bei Beratungsgesprächen grundsätzlich nicht anwesend.

Derzeit arbeitet das Sozialreferat an einem Sicherheitskonzept für das gesamte Referat. Ziel ist es, einheitliche Sicherheitsstandards an Dienststellen mit gleicher Gefährdungsstufe einzurichten. Auch Außendiensttätigkeiten werden im Sicherheitskonzept berücksichtigt. Das Sicherheitskonzept wird voraussichtlich Mitte 2018 vorliegen.



# Antworten auf Stadtratsanfragen

Montag, 18. Dezember 2017

## **Verkehrerschließung berücksichtigen – Keine Floskeln mehr in Bauunterlagen!**

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim, Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei) vom 4.7.2017



### **Verkehrerschließung berücksichtigen – Keine Floskeln mehr in Bauunterlagen!**

Antrag Stadtrats-Mitglieder Johann Altmann, Dr. Josef Assal, Eva Caim, Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei) vom 4.7.2017

### **Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr.(I) Elisabeth Merk:**

Am 04.07.2017 haben Sie den im Betreff genannten Antrag gestellt, wonach ab sofort in Stadtratsvorlagen zu Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Eckdaten- und Aufstellungsbeschlüssen die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die verkehrliche Erschließung und die voraussichtlichen Verkehrsbelastungen der Anlieger genau dargestellt werden sollen. Die zukünftige Abwicklung und die Erschließungswege für den motorisierten Individualverkehr (MIV) werden in die Planungen aufgenommen und Aussagen über Mehrbelastungen und mögliche Belastungsgrenzen für die Stadtgebiete getroffen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtrats-Mitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt, weil von diesem Antrag Verfahrens- und Vollzugsfragen im Rahmen der o.g. Verfahren betroffen sind. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 04.07.2017 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Aufgrund der hohen erforderlichen Dichte der Bebauungen in einer sehr stark wachsenden Stadt wie München werden die Aspekte der Verkehrsplanung in der Bauleitplanung besonders berücksichtigt. Die Schaffung von nennenswerten Geschossflächen für Wohnen gemäß den Zielzahlen der Landeshauptstadt München ist dabei oberste Priorität, gleichzeitig sind die Belange der Bürgerschaft hinsichtlich des möglichen zukünftigen Straßenverkehrsaufkommens in den umgebenden Stadtquartieren im Bebauungsplanverfahren adäquat zu berücksichtigen. Es gilt deshalb, planerisch besonders gut durchdachte Lösungen zu entwickeln. In der Praxis führt die zunehmende Flächenknappheit in der Landeshauptstadt München dazu, dass für neue Plangebiete immer häufiger Flächen herangezogen werden müssen, die vorbelastet sind. Dies können unter anderem Immissionen durch den Straßenverkehr bereits bestehender

Stadtquartiere sein, aber auch Plangebiete, die aus sich heraus eine Verkehrserschließung erfordern, die den Straßenverkehr umgebender Stadtquartiere beeinflussen kann.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauungsmaßnahmen auf die verkehrliche Erschließung und die voraussichtlichen Veränderungen der Verkehrsbelastungen im umgebenden Straßennetz werden schon immer in den Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplanungen untersucht und auch in den entsprechenden Stadtratsvorlagen dargestellt. Inwieweit eine ausführlichere Wiedergabe der verkehrlichen Untersuchungen und Ergebnisse beziehungsweise Gutachterempfehlungen zur verträglichen Verkehrerschließung eine mögliche Informationsverbesserung darstellen könnte, wird dabei zu prüfen sein.

Aussagen über Mehrbelastungen und mögliche Belastungsgrenzen des MIV für die Stadtgebiete sind regelmäßig Bestandteil der im Rahmen der verkehrlichen Gutachten zu den Bebauungsplanungen ermittelten Untersuchungsergebnisse zur leistungsfähigen Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs.

Dabei werden für die Beurteilung der verkehrlichen „Belastungsgrenzen“ für die Stadtgebiete auch die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), das in Deutschland allgemeingültige und anerkannte technische Regelwerk zur Bemessung der Leistungsfähigkeit der üblichen verschiedenen Straßenkategorien in Städten von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, herangezogen.

Darin sind für jede Straßenkategorie (von der untergeordneten Erschließungsstraße bis hin zur übergeordneten Hauptverkehrsstraße) Aussagen zur Größenordnung der maximalen Verkehrsstärke enthalten, die von der Straße noch im Wesentlichen störungsfrei abgewickelt werden kann. Damit prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in der Bebauungsplanung, ob die infolge der Baumaßnahme zu erwartenden zusätzlichen Verkehre für die jeweilige Straße, über die das Neubaugebiet erschlossen werden soll, noch im oben genannten Sinne „verträglich“ ist.

Die Stadtplanung steht hierbei vor der schwierigen Aufgabe, den dringenden Bedarf an Wohnraum Rechnung zu tragen und gleichzeitig für eine Bewältigung der dadurch ausgelösten zusätzlichen Verkehre zu sorgen. Dies wird meist nur in der Weise möglich sein, dass Verkehrszunahmen im umgebenden Straßennetz hinzunehmen sein werden.

Im Flächennutzungsplan ist das übergeordnete Straßenverkehrsnetz gemäß Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2006 dargestellt. Der Flächennutzungsplan enthält keine Regelungen zur konkreten Erschließung, sondern

stellt die Grundzüge der Planung dar. Auf dieser Ebene erfolgen also keine weitergehenden Auseinandersetzungen zu verkehrlichen Herausforderungen eines Plangebietes im Einzelnen, sondern nur generelle Aussagen zu S-Bahn- und U-Bahnhaltestellen und zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz. Insofern ist es nicht möglich, wie in Ihrem Antrag gefordert, in Stadtratsvorlagen zu Flächennutzungsplänen die konkreten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die verkehrliche Erschließung (insbesondere zum Beispiel voraussichtliche Verkehrsbelastungen) etc. darzustellen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung werden auf Basis der festgesetzten Eckdaten – in der Regel im Rahmen von Verkehrsgutachten – die durch die Bebauungsplanung hinzukommenden Verkehre ermittelt und ein verkehrliches Erschließungskonzept erarbeitet.

Hierin werden alle notwendigen verkehrlichen Infrastrukturmaßnahmen zur verträglichen Aufnahme des neuen Verkehrs in das bestehende Straßenverkehrs- und ÖPNV-Netz und auch die notwendigen Netzergänzungen für Fuß- und Radverkehre dargestellt.

Bisher ist es gängige Praxis, dass die Abteilung Verkehrsplanung der Hauptabteilung Stadtplanung hinsichtlich der zu formulierenden Aufgabenstellung sowie der verkehrlichen Ziele und Rahmenbedingungen der Hauptabteilung Stadtplanung zuarbeitet, sie bei der Ausarbeitung des Leistungsumfanges der oben genannten Verkehrsgutachten unterstützt und die vorgelegten Ergebnisse der externen Gutachterinnen und Gutachter prüft. Darüber hinaus erstellt die Verkehrsplanung regelmäßig Stellungnahmen zur Verkehrserschließung im Rahmen der erforderlichen Beschlussfassungen im Laufe des Bebauungsplanverfahrens.

Für die Akzeptanz von größeren Neubauvorhaben seitens der Bürgerschaft ist es sinnvoll, planerische Themen, die auf das Thema Verkehr zurückzuführen sind, prozessbegleitend verständlich zu erläutern.

Deshalb wurde gemäß dem Beschluss zur Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vom 16.03.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04459) im Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Schaffung einer Fachstelle zur Koordination der Verkehrsplanung innerhalb jeder der vier Planungsabteilungen der Stadtplanung ermöglicht. Hiermit soll die Verkehrsplanung von Anfang an noch stärker als bisher in die Bebauungsplanung integriert werden und eine noch engere, den Prozess der Aufstellung des Bebauungsplans begleitende Zusammenarbeit sichergestellt werden.

Ziel dieser Umstrukturierung ist eine effizientere Kooperation von den ersten strukturellen Überlegungen zu einem Bebauungsplan bis zu dessen Realisierung. Aktuell sind die genannten Stellen in allen vier Planungsabteilungen der Hauptabteilung Stadtplanung besetzt, die vier Fachkoordinatorinnen bzw. Fachkoordinatoren der Verkehrsplanung haben ihre Arbeit aufgenommen.

Ein Ziel dieser neuen Organisations- und Kooperationsform ist es, unter anderem zu jedem Bebauungsplan ein Mobilitäts- und Verkehrskonzept zu erstellen, das noch umfassender und grundlegender den grundsätzlichen Zielen der Verkehrsentwicklungs- und Verkehrserschließungsplanung gemäß VEP 2006 Rechnung tragen soll, nämlich alle infrage kommenden Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und zur Verkehrsverlagerung auf umweltgerechte Verkehrsmittel zu ergreifen und den nicht vermeidbaren und nicht verlagerbaren Kfz-Verkehr so stadtverträglich wie möglich zu organisieren.

Grundsätzlich wird in den Beschlüssen zu jeder Phase der Bebauungsplanung (Aufstellungsbeschluss, Billigungsbeschluss, Satzungsbeschluss) das Thema Verkehr entsprechend dem Detaillierungsgrad der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und der darauf abgestimmten Lösungsvorschläge, die umgesetzt werden sollen, dargestellt. Dies gilt auch für erforderliche verkehrliche Maßnahmen im Umfeld der Bebauungsplanungsumgriffe, die ursächlich durch die Bebauung des Plangebietes nötig werden.

Darüber hinaus ist für das Thema der verkehrlichen Erschließung beziehungsweise Bewältigung der zusätzlichen Verkehrsnachfrage auch des motorisierten Straßenverkehrs im Rahmen von Bebauungsplänen sowie deren Auswirkungen auf das bestehende Netz eine wesentlich umfassendere und den gesamten Planungsprozess begleitende fachliche Öffentlichkeitsarbeit geplant.

Mit oben genanntem Beschluss wurde auch die künftige Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation im Referat für Stadtplanung und Bauordnung neu organisiert. Die konkreten, verfahrensbezogenen Bürgerbeteiligungsformate sollen ausgebaut werden, damit die interessierten Bürgerinnen und Bürger je nach Planungsvorhaben projektbezogene Beteiligungsformate nutzen können.

So kann das Themenfeld Verkehr und Mobilität in der jeweiligen projektbezogenen Intensität bearbeitet werden, um konkretere Aussagen treffen zu können.

Für aktuelle Informationen stehen die Internet-Plattformen





*www.muenchen.de/plan und www.muenchen-mitdenken.de zur Verfügung.*

Aus den Erfahrungen in den letzten Jahren sieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung es als wichtige Aufgabe, verkehrliche Maßnahmen, deren Realisierung durch die zusätzlichen Verkehre infolge der Bebauungsplanungen unumgänglich ist, in engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Bebauungsplanung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage dem Stadtrat vorzulegen und deren Umsetzung beschließen zu lassen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

# Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

---

## Inhaltsverzeichnis

Montag, 18. Dezember 2017

**Kann die Taubenplage in Teilen der nord-östlichen Altstadt auch durch den Einsatz des Bussards Hillary oder eines Falken reduziert werden?**

Anfrage Stadtrat Richard Quaas (CSU-Fraktion)

**Staufalle an der Kreuzung Einstein-/Grillparzerstraße?**

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Michael Mattar, Gabriele Neff, Thomas Ranft und Wolfgang Zeilnhöfer (Fraktion FDP – HUT)

**Übergriffe auf bzw. Belästigungen von Sozialarbeitern in „Flüchtlings“-Unterkünften**

Anfrage Stadtrat Karl Richter (BIA)

Stadtrat Richard Quaas

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

## **ANFRAGE**

18.12.2017

### **Kann die Taubenplage in Teilen der nord-östlichen Altstadt auch durch den Einsatz des Bussard Hillary oder eines Falken reduziert werden?**

In den Medien ist zurzeit zu lesen, dass in der Hofstatt durch den Einsatz eines Wüstenbussards namens Hillary, die dortige Taubenplage, mit all den unangenehmen Begleiterscheinungen, wie Verkotung, Bauschäden, Krankheitsübertragung usw., beseitigt wurde und jetzt mit dem gezähmten Raubvogel, das Untergeschoss des Stachus, wo sich eine Taubenkolonie gebildet hat, ebenfalls taubenfrei gemacht werden soll. Der Erfolg in der Hofstatt ist offensichtlich durchschlagend und zeigt, dass mit einem quasi „biologischen“ Mittel mehr erreicht werden kann, als mit anderen Vergrämungsmaßnahmen bzw. mit im Betrieb teuren Taubenhäusern in der Stadt.

Rund um die Burgstraße, den Alten Hof und am Max-Joseph-Platz ist ebenfalls eine unangenehme Ballung von Tauben zu beobachten, die alle schon beschriebenen unangenehmen Begleiterscheinungen rund um die Oper, bis zum Marienplatz mit sich bringen, was, durch illegale Taubenfütterer, die seit Jahren dort ihr Unwesen treiben, noch verstärkt wird. Hier würde sich ein Einsatz des Bussards oder auch eines Falken durch einen Falkner anbieten, um endlich dieses Problem für Bewohner, Hauseigentümer, die Stadt und den Staat, aber auch für Passanten in den Griff zu bekommen, nachdem alle anderen Versuche mehr oder weniger zu keinem Erfolg geführt haben.

Ich frage deshalb den Oberbürgermeister:

1. Setzt auch die Stadt Falkner mit ihren gezähmten Raubvögeln ein, um größere Ansammlungen von Stadtauben aufzulösen, bzw. zu reduzieren?
2. Wenn ja, wie sind die Erfahrungen unter freiem Himmel damit?
3. Wenn nein, warum wird, bzw. wurde dieses probate Mittel gegen die örtlichen Taubenplagen nicht genutzt, bzw. in Erwägung gezogen?
4. Welche Mittel wurden bislang eingesetzt, um die große Taubenkolonie in der nordöstlichen Altstadt aufzulösen, bzw. zu reduzieren und was wurde konkret unternommen, um die täglichen frühmorgendlichen illegalen Fütterungsaktionen zu unterbinden?

5. Ist es denkbar, dass die Stadt, aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Bussardweibchen „Hillary“ in der Hofstatt, nunmehr auch auf diese „biologische“ und offensichtlich sehr wirksame Methode zurückgreift?
6. Wenn ja, wann könnte der Auftrag an einen Falkner gehen?
7. Wenn nein, welche Gründe stehen dagegen, einen Bussard oder Falken auch hier einzusetzen?
8. Gäbe es auch die alternative Möglichkeit, auf einem hohen – städtischen – Gebäude einen Nistplatz für Turmfalken zu schaffen, durch den Falken hier dauerhaft angesiedelt werden können und das Areal auf Dauer und natürliche Weise weitgehend taubenfrei zu bekommen?

Richard Quaas, Stadtrat

MITGLIEDER IM STADTRAT DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Dr. Michael Mattar  
Gabriele Neff  
Dr. Wolfgang Heubisch  
Thomas Ranft  
Wolfgang Zeilinhofer



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus

18.12.2017

**Schriftliche Anfrage**  
**Staufalle an der Kreuzung Einstein- / Grillparzerstraße?**

An der Kreuzung Einstein- /Grillparzerstraße soll die Ampelschaltung geändert worden sein. Auf der Grillparzerstraße soll eine Ampel mit Abbiegezeichen nach Osten in die Einsteinstraße installiert worden sein. Gleichzeitig soll die Grünphase zur geraden Überquerung der Kreuzung in beiden Richtungen erheblich verkürzt worden sein. Dort, wo bisher der Verkehr normal floss, herrscht jetzt Stau.

Berichten von Bürgerinnen und Bürgern zufolge kommt es nach der neuen Ampelregelung, auch am Nachmittag, zu weit zurückreichenden Staus in beide Richtungen (Ostbahnhof und Prinzregententheater).

**Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

1.  
Wurde die Ampelschaltung an der Kreuzung Einstein- / Grillparzerstraße geändert?  
Wenn ja, wann und weshalb?
2.  
Wurden verkehrstechnischen Untersuchungen durchgeführt?
3.  
Mit welchen Maßnahmen kann die Staubildung künftig verhindert werden?

Gez.  
Dr. Michael Mattar  
Fraktionsvorsitzender

Gez.  
Gabriele Neff  
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gez.  
Dr. Wolfgang Heubisch  
Stadtrat

Gez.  
Thomas Ranft  
Stadtrat

Gez.  
Wolfgang Zeilinhofer  
Stadtrat



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

Anfrage  
18.12.2017

### **Übergriffe auf bzw. Belästigungen von Sozialarbeitern in „Flüchtlings“-Unterkünften**

Aktuellen Meldungen der Lokalberichterstattung zufolge hat das Sozialreferat bereits mit Wirkung vom 07.11.2017 die Beratung von „Flüchtlings“ durch Sozialarbeiter in Notunterkünften, in denen es kein Sicherheitspersonal gibt, eingestellt. Auch aus Häusern, in denen bislang Erzieher in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wurden, seien die Sozialarbeiter aus Sicherheitsgründen abgezogen worden. Die Stadt begründet den Schritt in einem Schreiben an die Mitarbeiter des Fachbereichs Pädagogik mit der Zunahme von „verbalen Aggressionen, unangepasstem Sozialverhalten oder Drohungen“ (nach: [https://www.focus.de/politik/deutschland/muenchen-sozialarbeiter-duerfen-nicht-mehr-allein-in-fluechtlingsunterkuenfte\\_id\\_7984466.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/muenchen-sozialarbeiter-duerfen-nicht-mehr-allein-in-fluechtlingsunterkuenfte_id_7984466.html); zul. aufgerufen: 18.12.2017, 02.50 Uhr; KR). – Hier stellen sich Fragen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Gegenwärtig sind im Bereich der LHM weit über 100 Einrichtungen in Betrieb, die der Unterkunft sogenannter „Flüchtlinge“ und Asylbewerber dienen; sie befinden sich zum Teil in städtischer Zuständigkeit, zum Teil in derjenigen des Freistaats bzw. der Regierung von Oberbayern. In wie vielen der in München betriebenen „Flüchtlings“- bzw. Asylbewerberunterkünften gibt es derzeit kein Sicherheitspersonal? Entspricht welchem Prozentsatz?
2. Warum ist an einem Teil der Münchner „Flüchtlings“unterkünften bislang kein Sicherheitspersonal im Einsatz?
3. Welche Unterkünfte genau sind vom jetzt von der Stadt verfügten Stopp des Außeneinsatzes von Sozialarbeitern betroffen (bitte jeweils Zahlen angeben):
  - a) Reine „Flüchtlings“unterkünften einschl. Erstaufnahmeeinrichtungen;
  - b) Städtische Notunterkünfte für Deutsche, EU-Zuwanderer, ehemalige Asylbewerber;
  - c) Familienunterkünfte;
  - d) Männerwohnheime;

b.w.

- e) Spezielle Einrichtungen für sogenannte „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ bis 18 bzw. 27 Jahren;
- f) Einrichtungen des Kälteschutzprogramms der LHM;
- g) Frauenunterkünfte mit/ohne Kinder;
- h) Häuser für Alleinstehende?

4. Inwieweit sind nur von der LHM betriebene Unterkünfte von der Zunahme von „verbalen Aggressionen, unangepasstem Sozialverhalten oder Drohungen“ und dem daraufhin von der LHM verfügten Abzug der Sozialberatung betroffen? Inwieweit sind auch in der Zuständigkeit des Freistaats betriebene Einrichtungen in der LHM betroffen? Wie geht z.B. die Regierung von Oberbayern, deren Einrichtungen mit den gleichen Problemen konfrontiert sind, mit der Situation um?

5. Wer nimmt die Sozialarbeit vor – nur Mitarbeiter der LHM oder auch Mitarbeiter von Trägervereinen wie der Inneren Mission u.a.?

6. Wie hoch ist dabei der Anteil a) männlicher, b) weiblicher Sozialarbeiter?

7. Inwieweit sind vorrangig weibliche Sozialarbeiter in den Unterkünften bedrängt worden, weshalb die LHM die Beratung in den Unterkünften jetzt einstellte? In welchem Umfang kam es zu sexuellen Belästigungen/sexuellen Übergriffen auf Sozialarbeiterinnen im Außendienst?

8. Inwieweit werden sozialpädagogische oder Maßnahmen zur besseren psychologischen Vorbereitung des eingesetzten Außendienstpersonals auf kritische Situationen eingeleitet? Welche?

9. Inwieweit entstehen ggf. Kosten durch die verdoppelten Beratungsteams?

10. Erfolgt immer Strafanzeigen von Übergriffen/Belästigungen betroffener Mitarbeiter/innen? Wenn nein, warum nicht?

11. Inwieweit waren bestimmte Geschlechter, Altersgruppen und Nationalitäten unter den Urhebern von „verbalen Aggressionen, unangepasstem Sozialverhalten oder Drohungen“ signifikant überrepräsentiert? Welche?



Karl Richter  
Stadtrat



# Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

---

## Inhaltsverzeichnis

Montag, 18. Dezember 2017

**SWM und MVG: Mitarbeiter über die Feiertage im Einsatz – sie arbeiten, wenn andere feiern**

Pressemitteilung SWM/MVG

**M-Bäder & M-Saunen: Sport, Erholung und Wellness auch an den Weihnachtstagen**

Pressemitteilung SWM

**GEWOFAG erhält „Lobende Erwähnung“ für Fassade an der Ismaninger Straße**

Pressemitteilung GEWOFAG

**Panzernashorn Puri lernt jetzt Holländisch**

Pressemitteilung Tierpark Hellabrunn

### **SWM und MVG: Mitarbeiter über die Feiertage im Einsatz Sie arbeiten, wenn andere feiern**

(18.12.2017) Wenn die Münchnerinnen und Münchner am Heiligen Abend und an den Weihnachtsfeiertagen besinnliche Stunden mit Angehörigen und Freunden verbringen, arbeiten jeweils bis zu 2.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SWM und der MVG für das Wohlergehen ihrer Kunden. Sie sind im Einsatz, um den reibungslosen Betrieb von U-Bahn, Bus und Tram zu garantieren, die sichere Versorgung mit Strom, Fernwärme, Erdgas, Trinkwasser und Telekommunikation zu gewährleisten sowie Erholungssuchenden den Sauna- und Schwimmbadbesuch zu ermöglichen.

Für die **MVG** sind allein an Heilig Abend rund 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz, vor allem natürlich im Fahrdienst bei U-Bahn, Bus und Tram, aber auch im MVG Betriebszentrum sowie im Service- und Kontrolldienst. Weitere 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich im Hintergrund, etwa in den technischen Abteilungen und Werkstätten, um einen reibungslosen Betrieb.

Um die sichere **Versorgung** Münchens mit Energie und Trinkwasser zu gewährleisten, arbeiten bei den SWM allein an Weihnachten 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schichtdienst. Zusätzlich sind rund 60 in Bereitschaft, die bei entsprechenden Störungen sofort für Einsätze im Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen.

Auch an Weihnachten müssen die Münchnerinnen und Münchner nicht auf ihr Schwimm- und Saunavergnügen in den **M-Bädern** verzichten. Rund 200 Schwimmmeister, Rettungsschwimmer, Saunameister, Kassenkräfte und Techniker arbeiten im Schichtbetrieb, damit die Münchnerinnen und

Münchner eislaufen, schwimmen und saunieren können (Öffnungszeiten an den Feiertagen s. gesonderte Pressemitteilung).

Am 24. und am 31. Dezember sind das **Kundencenter** in der SWM Zentrale, der **SWM Shop** am Marienplatz, die **MVG Kundencenter** sowie das **MVG Fundbüro** geschlossen.

Die **MVG Ticket- und Informationsschalter** am Marienplatz und am Hauptbahnhof sowie die **MVG Infopoints** haben jedoch geöffnet. Genaue Öffnungszeiten auf [www.mvg.de](http://www.mvg.de).

Der **telefonische SWM Kundenservice (0800 796 796 0\*)** sowie die **MVG Hotline (0800 3 44 22 66 00\*)** sind montags bis freitags außerhalb der Feiertage wie gewohnt von 8 bis 20 Uhr erreichbar. (\* jeweils kostenfrei innerhalb Deutschlands)

Das **MVG Fundbüro** hat nach den Weihnachtstagen erweiterte Öffnungszeiten: am Mittwoch, 27. Dezember, von 7.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr.

Die **Onlineangebote von SWM und MVG** stehen den Kunden natürlich auch an den Feiertagen auf [www.swm.de](http://www.swm.de) und [www.mvg.de](http://www.mvg.de) rund um die Uhr zur Verfügung.

Die SWM und die MVG wünschen Ihren Kunden erholsame Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2018!

## **M-Bäder & M-Saunen: Sport, Erholung und Wellness auch an den Weihnachtstagen**

(18.12.2017) Fitness und Erholung bieten die M-Bäder natürlich auch rund um die Feiertage und den Jahreswechsel. In München kann man an den Weihnachtstagen und „zwischen den Jahren“ Schwimmen, Saunieren und Eislaufen.

### Heilig Abend, Sonntag, 24. Dezember

Alle M-Bäder haben bis 14 Uhr geöffnet (Einlass bis 13 Uhr). Eislauf im Prinzregentenstadion: 9.30 bis 14 Uhr (Einlass bis 13 Uhr).

### Weihnachtstage, Montag, 25./Dienstag, 26. Dezember

In den M-Bädern und M-Saunen gelten die für Montag und Dienstag üblichen Öffnungszeiten. Das Bad Forstenrieder Park schließt am Montag, 25. Dezember, erst um 22 Uhr. Eislauf im Prinzregentenstadion: 9.30 bis 21.30 Uhr.

### Silvester, Sonntag, 31. Dezember

Alle M-Bäder haben bis 14 Uhr geöffnet (Einlass bis 13 Uhr). Eislauf im Prinzregentenstadion: 9.30 bis 14 Uhr (Einlass bis 13 Uhr).

### Neujahr, Montag, 1. Januar 2018

Die M-Bäder und M-Saunen öffnen um 10 Uhr. Für die Schließung gelten die für Montag üblichen Zeiten. Eislauf im Prinzregentenstadion: 10 bis 21.30 Uhr.

### Heilige Drei Könige, Samstag, 6. Januar 2018

In den M-Bädern und M-Saunen sowie dem Prinzregentenstadion gelten die für Samstag üblichen Öffnungszeiten.

Alle Informationen zu den M-Bädern, zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen auf [www.swm.de](http://www.swm.de).



## Pressemitteilung

### **GEWOFAG erhält Lobende Erwähnung für Fassade an der Ismaninger Straße**

**Städtische Wohnungsbaugesellschaft im Rahmen des Fassadenpreises der Landeshauptstadt München ausgezeichnet**

***München, 18. Dezember 2017.* Für ihre Sanierung der Fassade eines Jugendstil-Gebäudes an der Ismaninger Straße 2 und 4 wurde die GEWOFAG mit einer „Lobenden Erwähnung“ ausgezeichnet. Die Jury lobte die „sehr gelungene Gesamtmaßnahme, die dem Stadtteil Haidhausen ein attraktives Architekturbild der Gründerzeit sichert“. Rund eine Million Euro investierte die GEWOFAG in die Maßnahmen.**

„Die Lobende Erwähnung beim Fassadenpreis der Stadt München ist eine großartige Anerkennung für die Kolleginnen und Kollegen“, freut sich Dr. Klaus-Michael Dengler, Sprecher der Geschäftsführung. „Natürlich schaffen wir in erster Linie neue, bezahlbare Wohnungen für München. Aber auch die Sanierung von solchen historischen Fassaden, die das Stadtbild prägen, gehört zu unserem Auftrag.“

Die beiden Bauten an der Ismaninger Str. 2 und 4 wurden um 1900 in barockisierendem Jugendstil erbaut. Sie bilden ein Doppelhaus mit optisch zusammengehörender Fassade. Die GEWOFAG führte die Maßnahmen mit Meierhofer Architekten durch. Neben der Ausbesserung der Fassade ersetzte die GEWOFAG die großformatige Werbeanlage im Erdgeschoss des Hauses Nr. 4 durch eine denkmalgerechte Einzelbuchstabenschrift. Im gesamten Gebäude wurden neue Holzfenster eingebaut. Dabei legte die GEWOFAG besonderen Wert auf den Erhalt der äußeren Kastenfensterflügel. Aus Schallschutzgründen wurden die inneren Ebenen durch Isolierglasflügel ersetzt.

Mit dem Fassadenpreis zeichnet die Landeshauptstadt bereits seit 1969 besonders wertvolle Fassaden aus. Seit der Wettbewerbsgründung erhielten 885 Eigentümerinnen und Eigentümer den Preis. Öffentliche Auftraggeber erhalten statt finanziell dotierten Preisen so genannte



Ein Unternehmen der  
Landeshauptstadt München



Lobende Erwähnungen. Seit 1988 wurden 148 Fassaden von Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand (Staat, Stadt, Kirchen etc.) mit einer Lobenden Erwähnung bedacht. Seit 2011 findet der Fassadenwettbewerb alle zwei Jahre statt.

## **GEWOFAG**

Die GEWOFAG ist eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft und mit ca. 36.000 Wohnungen und Gewerbeeinheiten Münchens größte Vermieterin. Sie stellt seit rund 90 Jahren den Münchner Bürgerinnen und Bürgern Wohnraum zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung und bietet damit Alternativen im angespannten Münchner Wohnungsmarkt. Neben Neubau und Vermietung sind die Sanierung und Instandsetzung des Wohnungsbestands die wichtigsten Aufgaben der GEWOFAG.

## **Pressekontakt**

Sabine Sommer  
Konzernsprecherin  
GEWOFAG Holding GmbH  
Tel.: 089 4123-372  
E-Mail: [sabine.sommer@gewofag.de](mailto:sabine.sommer@gewofag.de)  
[www.gewofag.de](http://www.gewofag.de)



Ein Unternehmen der  
Landeshauptstadt München



Die Fassade der Gebäude Ismaninger Straße 2 und 4 nach der Sanierung in der Gesamtansicht (Foto: maurer und sigl).





Ein Unternehmen der  
Landeshauptstadt München



Die Fassade des Gebäudes Ismaninger Straße 4 nach der Sanierung (Foto: Roland Weegen).

## Pressemitteilung

### Panzernashorn Puri lernt jetzt Holländisch

**Panzernashornbulle Puri ist gut in seiner neuen Heimat, dem Zoo Amersfoort in den Niederlanden, angekommen. Am Donnerstagmorgen, den 14.12.2017, hatte er den Münchner Tierpark verlassen.**

In den letzten Wochen haben die Tierpfleger mit Puri bereits eifrig das Einsteigen in die Transportbox geübt, so dass er auch am Tag der Abreise, ohne zu zögern, in den Container ging. Dieser wurde mithilfe eines Krans auf einen speziellen Tiertransport-LKW verladen, mit dem er bereits vor Tierparköffnung seine 800 Kilometer lange Reise antreten konnte. Kurz nach der Ankunft durfte Puri sein neues Zuhause ausgiebig inspizieren und scheint sichtlich Gefallen daran zu finden. Damit er sich in den nächsten Tagen gut eingewöhnt, wird Puri von einem seiner vertrautesten Tierpfleger begleitet.

Der zweieinhalbjährige Bulle ist auf Empfehlung des Zoo Basel, der das Europäische Erhaltungszuchtprogramm (EEP) und das Internationale Zuchtbuch (ISB) für Panzernashörner verantwortet, nach Holland umgezogen. Dort soll er in den nächsten Jahren mit dem gleichaltrigen Bullen Thanos aus dem Tierpark Berlin zusammenleben, der demnächst ebenfalls nach Amersfoort umziehen wird.

In ein paar Jahren soll Puri mit einem weiblichen Panzernashorn für Nachwuchs sorgen. Da seine Mutter Rapti aus einem Nationalpark in Nepal stammt und ihre Gene noch nicht in dem entsprechenden Zoo-Genpool vertreten sind, ist Puri für das Europäische Erhaltungszuchtprogramm besonders wichtig. „Wir freuen uns, dass der Umzug nach Amersfoort gut geklappt hat und wünschen uns, in ein paar Jahren von Puris Nachfahren zu hören“, so Hellabrunns Zoodirektor Rasem Baban. In welchem Zoo und mit welchem Weibchen Puri in ein paar Jahren verkuppelt wird, steht bisher noch nicht fest.

Puri wurde am 31. August 2015 geboren und bringt mittlerweile stolze 1100 kg auf die Waage. Kurz nach seiner Geburt hatte Puri einen schweren Infekt, den er nur dank einer schnellen medizinischen Intensivbehandlung durch seine Pfleger und Tierärzte überlebte. Umso größer ist nun im Tierpark die Freude, diesen halbstarken Nashornbullen auf seine nächste Lebensetappe schicken zu können.

Puris Eltern Rapti und Niko sind auch weiterhin für die Besucher täglich von 9 bis 17 Uhr im Nashornhaus oder auf den umliegenden Außenanlagen zu sehen. Und für alle Fans von Puri, die noch einmal seine ersten Lebensjahre in Hellabrunn Revue passieren lassen möchten, ist das Nashorntagebuch wieder online. Unter [www.hellabrunn.de/nashorntagebuch](http://www.hellabrunn.de/nashorntagebuch) finden sich spannende Geschichten und tolle Tierbilder von Puri und seiner Mutter Rapti.

## **Infos zu den Hellabrunner Panzernashörnern**

Die Panzernashörner Niko und Rapti kennen sich bereits seit 1990. Damals reiste die im August 1989 geborene Rapti aus ihrer Heimat Nepal nach München, kurz darauf kam Niko (geboren am 27.11.1988) aus der Wilhelma in Stuttgart in den Münchner Tierpark.

## **Allgemeine Infos zum Indischen Panzernashorn**

Das Panzernashorn ist mit einer Schulterhöhe von bis zu 185 Zentimetern und einem Gewicht von mehr als 2.000 Kilogramm das größte unter den drei asiatischen Nashornarten. Im Gegensatz zu seinen beiden afrikanischen Verwandten und dem Sumatra-Nashorn trägt es – wie das Java-Nashorn – nur ein Nasenhorn, das eine Länge von 20 Zentimetern erreichen kann. Panzernashörner reiben ihr Horn gerne am Untergrund oder an Steinen, was dazu führt, dass die Hörner meist relativ kurz und abgenutzt sind.

Heute ist der Lebensraum des Indischen Panzernashorns auf wenige Gebiete in Bhutan, im südlichen Nepal, dem Terai Arc-Bogen und auf sieben Rückzugsgebiete in den beiden indischen Bundesstaaten Westbengalen und Assam beschränkt. Insgesamt leben in freier Wildbahn nur noch etwa 2.750 Tiere. Neben dem Lebensraumverlust wird den Nashörnern vor allem die Jagd auf ihr Horn zum Verhängnis. Ihr Nasenhorn ist in der traditionellen asiatischen Medizin hochgeschätzt, hat aber nachweislich keinen medizinischen Nutzen, da es wie menschliche Fingernägel größtenteils aus Keratin besteht.

München, den 15.12.2017/95

Weitere Informationen:

Daniel Hujer

Leitung Marketing / Presse

Münchener Tierpark Hellabrunn AG

Tierparkstr. 30, 81543 München

Tel: +49(0)89 62508-718

Fax: +49(0)89 62508-52

Email: [presse@hellabrunn.de](mailto:presse@hellabrunn.de)

Website: [www.hellabrunn.de](http://www.hellabrunn.de)

[www.facebook.com/tierparkhellabrunn](https://www.facebook.com/tierparkhellabrunn)

### **Münchener Tierpark Hellabrunn AG**

Vorsitzende des Aufsichtsrates:

Christine Strobl, 3. Bürgermeisterin

Vorstand:

Rasem Baban

Eingetragen in das Handelsregister  
des Amtsgerichts München, HRB 42030

UST-IdNr.: DE 129 521 751